Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzuflen

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzuflen

Auftraggeber:
Stadt Bad Salzuflen
Stadtplanung und Umwelt
Rudolph-Brandes-Allee 14

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1901

Warstein-Hirschberg, Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 9
5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 13
5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 13
5.2 Wirkfaktoren 13
5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 14
5.3.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 14
5.3.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ 16
5.3.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ 17
5.3.4 Ortsbegehung des Plangebiets 20
5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 21
5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten 21
5.4.2 Planungsrelevante Arten 22
5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten 24
5.5 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise 29
6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung 30

Literaturverzeichnis

Anlage

Anlage 1 Bestandsplan M 1:1.800

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol“ der Stadt Bad Salzuflen. Anlass ist die Realisierung eines Thermenhotels mit Anschluss an die VitaSol-Therme.

Der Pächter der VitaSol-Therme möchte an dem Standort ein 100-Zimmer-Themenhotel mit direktem Zugang zum VitaSol errichten. Damit soll auf der Fläche nördlich der Therme, die derzeitig als Parkplatz für die Besucher der VitaSol-Therme genutzt wird, der Neubau ermöglicht werden. Der Standort befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Zur Realisierung des Vorhabens ist u. a. eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

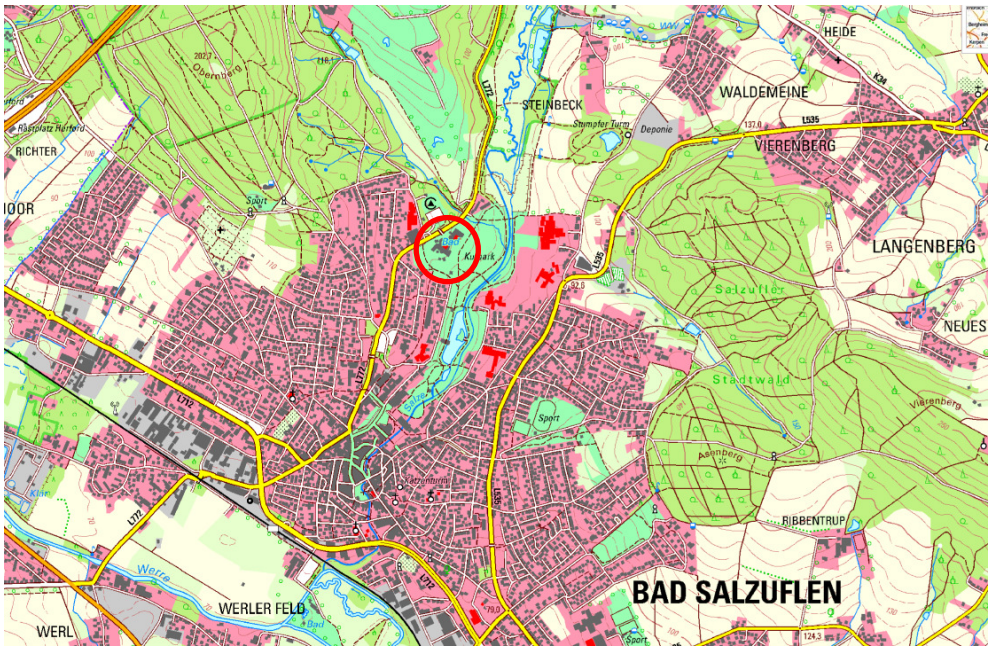


Abb. 1 **Lage der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes VitaSol der Stadt Bad Salzuflen (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.**

Im Zuge der Artenschutzprüfung trifft die verfahrensführende Behörde die Entscheidung, ob durch das Vorhaben die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung holt die verfahrensführende Behörde eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde ein. Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabensträger alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Der hiermit vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) kommt dieser Anforderung nach.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

3.0 Vorhabensbeschreibung

Anlass für die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol“ der Stadt Bad Salzuflen ist die Realisierung eines Thermenhotels mit Anschluss an die VitaSol-Therme. Als einzig mögliche Fläche für einen Neubau eines Hotels bietet sich die Fläche nördlich der VitaSol-Therme an, da sie einen direkten Anschluss an die Therme ermöglicht. Damit soll auf der Fläche nördlich der Therme, die derzeitig als Parkplatz für die Besucher der VitaSol-Therme genutzt wird, der Neubau ermöglicht werden. Der Standort befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Zur Realisierung des Vorhabens ist u. a. eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Durch die Aufstellung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes soll das Planungsrecht für den Bau des Thermenhotels vorbereitet werden. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist ca. 6,3 ha groß (STADT BAD SALZUFLEN 2019).

Der Flächennutzungsplan stellt für die VitaSol-Therme eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kur und Kurklinik sowie für die mögliche Erweiterungsfläche Grünfläche dar. Aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes lässt sich somit ein nachfolgender Bebauungsplan zur Umsetzung des Vorhabens nicht entwickeln, daher ist die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „VitaSol“ erforderlich (STADT BAD SALZUFLEN 2019).

Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der 6,3 ha große Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im nördlichen Bereich von Bad Salzuflen. Der Bereich ist bebaut mit der VitaSol-Therme im Süden und einem zugehörigen bewirtschafteten Parkplatz für die Besucher der Therme im Norden. Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch Flächen des Baubetriebshofes der Staatsbad Salzuflen GmbH,
- im Osten durch den Landschaftsgarten
- im Süden durch geschlossene Wohnbebauung (Bebauungspläne 0123 und 0122/I),
- im Westen durch die Extersche Straße (STADT BAD SALZUFLEN 2019).

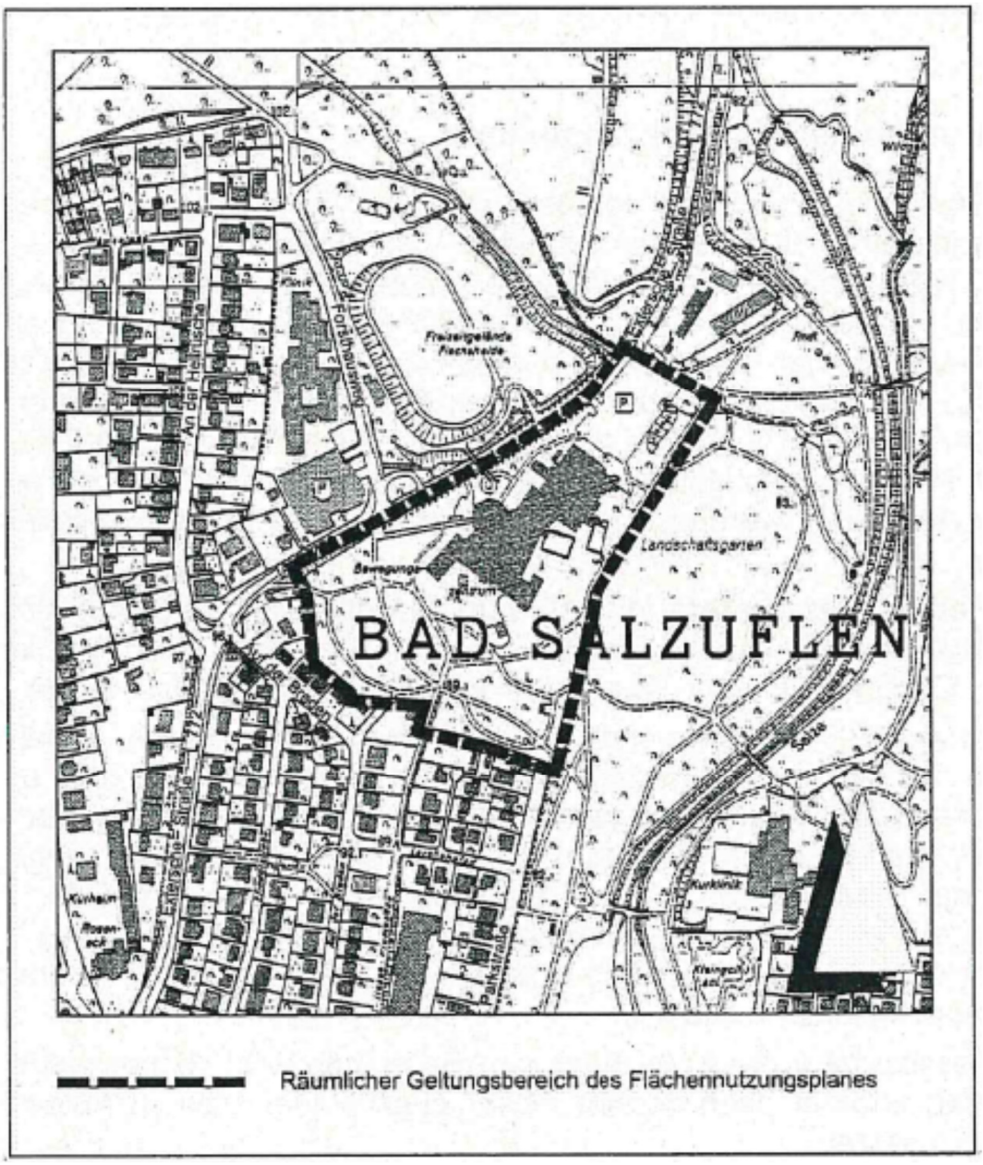


Abb. 2 **Übersichtsplan zur 134. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Salzuflen (STADT BAD SALZUFLEN 2019).**

„Im Geltungsbereich der 134. Flächennutzungsplanänderung sollen sowohl die Darstellung der südlichen Fläche (bestehende VitaSol-Therme), die als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kur und Kurklinik“ und nach § 5 Abs. 2 BauGB als gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt ist, als auch die Darstellung der Grünfläche im nördlichen Bereich des Plangebietes (derzeitiger Parkplatz der VitaSol-Therme) zurückgenommen werden. Künftig sollen beide Flächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Therme und Hotel“, entsprechend der geplanten neuen Nutzungen dargestellt werden“ (STADT BAD SALZUFLEN 2019).

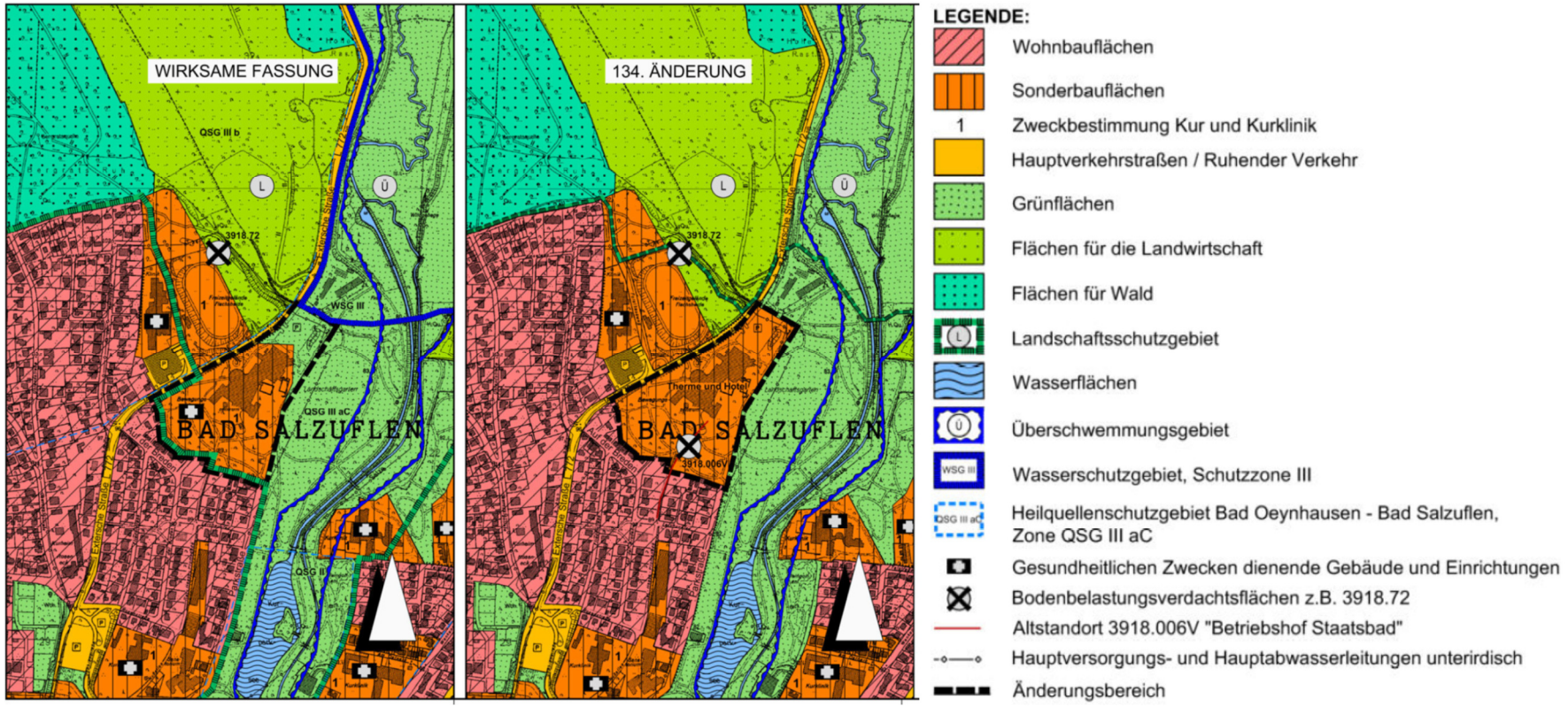


Abb. 3 Auszug aus der Planzeichnung der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ der Stadt Bad Salzuflen (STADT BAD SALZUFLEN 2021)

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein Parkplatz mit einzelnen Beeten und Bäumen wie Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Weide (*Salix* spec.) aus geringem bis mittlerem Baumholz. Im Südosten grenzt ein Baumbestand aus Sand-Birke (*Betula pendula*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winter-Linde *(Tilia cordata*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Spitz-Ahorn, Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) und Eibe (*Taxus baccata*) aus überwiegend geringem bis mittlerem Baumholz an. Außerdem verläuft innerhalb des Baumbestandes der Schwaghofbach, welcher zum Untersuchungszeitpunkt kein Wasser führte. Der Bach ist im Bereich des Parkplatzes verrohrt. Westlich bzw. nordwestlich des Parkplatzes stocken ein Gehölzstreifen aus Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Berg-Ahorn aus geringem bis mittlerem Baumholz sowie ein Gehölzstreifen aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Berg-Ahorn etc. aus mittlerem bis starkem Baumholz, Hartriegel (*Cornus* spec.), Hasel (*Corylus avellana*) und Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*). Südwestlich des Parkplatzes befinden auf einer Rasenfläche Obstbäume aus geringem Baumholz. Im Südwesten grenzen die Gebäude der VitaSol-Therme an die Rasenfläche an. Nordwestlich der Gebäude befinden sich Rasenflächen, einzelne Beete mit Gehölzen sowie Einzelbäumen und Baumgruppen mit Bäumen wie Rotbuche, Esche oder Hainbuche. Südwestlich der VitaSol-Therme befindet sich ein Laubwald aus überwiegend Rotbuchen sowie Stiel-Eichen aus mittlerem bis sehr starkem Baumholz. Südöstlich der VitaSol-Therme stockt ein Baumbestand aus Spitz-Ahorn, Stiel-Eiche, Berg-Ahorn, Kiefer (*Pinus* spec.) und Rotbuche aus geringem bis mittlerem Baumholz. Im Süden grenzt eine Rasenfläche mit Kiefern, Lärchen *(Larix decidua*) und Fichten (*Picea* spec.) aus mittlerem Baumholz an den Baumbestand an.

Östlich des Plangebietes grenzt ein Park mit altem Baumbestand an das Plangebiet an, während südlich des Plangebietes Wohnbebauung mit Gärten vorhanden ist. Im Nordwesten wird das Plangebiet von der Exterschen Straße begrenzt. Weiter in Richtung Nordwesten befinden sich ein großer Parkplatz sowie ein Baumbestand mit Berg-Ahorn, Rotbuche, Stiel-Eiche und Esche aus überwiegend mittlerem Baumholz. Nordöstlich des Plangebietes liegt ein Betriebshof mit angrenzenden Baumbeständen mit beispielsweise Feld-Ahorn, Rotbuche und Berg-Ahorn aus geringem bis mittlerem Baumholz.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 4 Parkplatz mit einzelnen Bäumen im Nordosten des Plangebietes.



Abb. 5 Rasenfläche mit Obstbäumen zwischen Parkplatz und dem Gebäude der VitaSol-Therme.



Abb. 6 Beete mit Ziergehölzen im Umfeld der VitaSol-Therme.



Abb. 7 Rasen westlich der VitaSol-Therme.



Abb. 8 Park mit altem Baumbestand östlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 9 Feld-Ahorn auf dem Parkplatz im Nordosten des Plangebietes.



Abb. 10 Gehölzstreifen östlich des Parkplatzes.



Abb. 11 Gehölzstreifen westlich des Parkplatzes.



Abb. 12 Weiterer Gehölzstreifen westlich des Parkplatzes.



Abb. 13 Baumgruppe im Westen des Plangebietes.



Abb. 14 Baumbestand nordwestlich der Exterschen Straße.

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 15 Gebäude der VitaSol-Therme.

Lebensraumtyp: Fließgewässer



Abb. 16 Schwaghofbach im Plangebiet.

Lebensraumtyp: Laubwald mittlerer Standorte



Abb. 17 Laubwald im Süden des Plangebietes.

Die Bestandssituation wird in Anlage 1 „Bestandsplan“ dargestellt.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen. Die Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen sowie Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden für das Plangebiet und deren nähere Umgebung ausgewertet.

5.2 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Bau des Hotels werden die anstehenden Biotopstrukturen (Gehölze) dauerhaft beansprucht bzw. verändert.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol“ der Stadt Bad Salzuflen.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau des Gebäudes	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Gebäudes	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

5.3.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2020A).

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Etwa 370 m nördlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet LIP-039 „Salzetal“. In den Informationen zu dem Naturschutzgebiet werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt (LANUV 2020A).

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Im Norden grenzen das Landschaftsschutzgebiet LSG-3818-0009 „Schwaghofbachtal“ und das LSG-3818-0007 „Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland“ an das Plangebiet an (LANUV 2020A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Etwa 270 m nordwestlich des Plangebietes liegen die gesetzlich geschützten Biotope BT-3818-186-9 und BT-3818-408-9. Ca. 390 m nordwestlich des Plangebietes befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope BT-3818-406-8 und BT-3818-115-9. Weiterhin liegt ca. 360 m nordöstlich des Plangebietes das gesetzlich geschützte Biotop BT-3818-0683-2003. In den Informationen zu den gesetzlich geschützten Biotopen werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt (LANUV 2020A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Es befinden sich keine Biotopkatasterflächen innerhalb des Plangebietes. Etwa 40 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-3818-563 „Bachtäler südlich Schwaghof“. In den Informationen zu der Biotopkatasterfläche werden Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten genannt: Waldkauz, Waldohreule, Schwarzspecht, Kammmolch.

Etwa 360 m nordöstlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-LIP-00011 „NSG Salzetal“. In den Informationen zu der Biotopkatasterfläche werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt. Etwa 480 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-3818-461 „Wald und Abgrabungsgewässer ‚Knickberg‘ südwestlich Waldemeine“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu der Biotopkatasterfläche nicht dokumentiert (LANUV 2020A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Osten grenzt die Biotopverbundfläche VB-DT-LIP-3818-0003 „Salzeaue in Bad Salzuflen und Nebental der Glimke bei Glimke“ an das Plangebiet an. Ca. 40 m nordwestlich des Plangebietes

befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-LIP-3818-0001 „Teil des Stadtwaldes von Bad Salzuflen“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten genannt: Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Rauhautfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Mittelspecht. Etwa 450 m nordöstlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-DT-LIP-3818-0006 „Salzufler Stadtforst östlich von Bad Salzuflen“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu der Biotopverbundfläche nicht dokumentiert. Ca. 370 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-LIP-3818-0002 „Salze- und Glimketalsystem von Bad Salzuflen bis Rillenbruch“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten genannt: Kleinspecht, Rotmilan, Baumfalke (LANUV 2020A).

5.3.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet.

In der folgenden Tabelle werden die Vorkommen planungsrelevanter Arten in der Umgebung des Plangebietes (500 m) aufgelistet (LANUV 2020A):

Tab. 2 Im LINFOS dokumentierte Vorkommen planungsrelevanter Arten in der Umgebung des Plangebiets.

Art	Vorkommen
Zwergfledermaus (Sichtbeobachtung)	Ca. 440 m östlich des Plangebietes
Wasserfledermaus (akustischer Nachweis)	Ca. 380 m südlich des Plangebietes
Zwergfledermaus (akustischer Nachweis)	Ca. 360 m westlich des Plangebietes
Zwergfledermaus (akustischer Nachweis)	Ca. 430 m westlich des Plangebietes
Waldkauz, Waldohreule, Schwarzspecht, Kammmolch	Ca. 50 m nordwestlich des Plangebietes (BK-3818-563)
Braunes Langohr (11 Individuen in Nistkasten), Bechsteinfledermaus (Reproduktion möglich/ wahrscheinlich), Großes Mausohr (1 Ind., Fang mit Japannetz), Große Bartfledermaus (1 Ind., Fang mit Japannetz), Wasserfledermaus (1 Ind., Fang mit Japannetz), Fransenfledermaus (1 Ind., Fang mit Japannetz), Zwergfledermaus (1 Ind., Fang mit Japannetz), Kleine Bartfledermaus (1 Ind., Fang mit Japannetz), Abendsegler (akustischer Nachweis), Breitflügelfledermaus (akustischer Nachweis)	Ca. 450 m nördlich des Plangebietes

Fortsetzung Tabelle 2

Art	Vorkommen
Zwergfledermaus (akustischer Nachweis), Rauhautfledermaus (akustischer Nachweis), Fransenfledermaus (akustischer Nachweis), Wasserfledermaus (Wochenstube in Nistkasten, 17 Ind.), Abendsegler (9 Ind., Fang mit Japannetz), Großes Mausohr (13 Ind., Fang mit Japannetz), Bechsteinfledermaus (1 Ind., Fang mit Japannetz), Große Bartfledermaus (1 Ind., Fang mit Japannetz), Braunes Langohr (8 Ind., Fang mit Japannetz / Winterquartier im Gebiet), Kleinabendsegler (akustischer Nachweis), Breitflügelfledermaus (akustischer Nachweis)	Ca. 490 m nordwestlich des Plangebietes

5.3.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3918 „Bad Salzuflen“ (Quadrant 2). Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Fließgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 30 Arten für das Messtischblatt 3918 „Bad Salzuflen“, Quadrant 2 als planungsrelevant genannt (2 Säugetierarten, 28 Vogelarten) (LANUV 2020B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3918 „Bad Salzuflen“ (Quadrant 2) (LANUV 2020B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):

• Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Gebäude
• Fließgewässer • Laubwald mittlerer Standorte

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwald mittlerer Standorte	Fließgewässer	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			**P**	**P/U**	**P/U**	**P/U**	**P/U**
Säugetiere							
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	Na	Na	FoRu
Zwergfledermaus	N	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!
Vögel							
Bluthänfling	N.B.	unbek.			FoRu	(FoRu), (Na)	
Eisvogel	N.B.	G		FoRu!		(Na)	
Feldschwirl	N.B.	U		(FoRu)	FoRu		
Feldsperling	N.B.	U	(Na)		(Na)	Na	FoRu
Gartenrotschwanz	N.B.	U	FoRu		FoRu	FoRu	FoRu
Girlitz	N.B.	unbek.				FoRu!, Na	
Graureiher	N.B.	U	(FoRu)	Na	(FoRu)	Na	
Habicht	N.B.	G	(FoRu)		(FoRu), Na	Na	
Kleinspecht	N.B.	G	Na		Na	Na	
Kuckuck	N.B.	U-	(Na)		Na	(Na)	
Mäusebussard	N.B.	G	(FoRu)		(FoRu)		
Mehlschwalbe	N.B.	U		(Na)		Na	FoRu!
Mittelspecht	N.B.	G	Na				
Nachtigall	N.B.	U	FoRu	(FoRu)	FoRu!	FoRu	
Rauchschwalbe	N.B.	U-		(Na)	(Na)	Na	FoRu!
Rebhuhn	N.B.	S				(FoRu)	
Rotmilan	N.B.	U	(FoRu)		(FoRu)		
Schleiereule	N.B.	G			Na	Na	FoRu!

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwald mittlerer Standorte	Fließgewässer	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P	P/U	P/U	P/U	P/U
Vögel							
Schwarzspecht	N.B.	G	Na		(Na)		
Sperber	N.B.	G	(FoRu)		(FoRu), Na	Na	
Star	N.B.	unbek.				Na	FoRu
Teichrohrsänger	N.B.	G		FoRu			
Turmfalke	N.B.	G			(FoRu)	Na	FoRu!
Uhu	N.B.	G	Na				(FoRu)
Waldkauz	N.B.	G	Na		Na	Na	FoRu!
Waldlaubsänger	N.B.	G	FoRu!				
Waldohreule	N.B.	U	Na		Na	Na	
Waldschnepfe	N.B.	G	FoRu!		(FoRu)		

Legende:

Erhaltungszustand:
G = günstig,
U = ungünstig/unzureichend
S = ungünstig/schlecht
\+ = sich verbessernd
\- = sich verschlechternd

Status
N = Nachweis ab 2000 vorhanden
N.B. = Nachweis `Brutvorkommen` ab 2000 vorhanden

Lebensstätten:
FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Ru = Ruhestätte
Na = Nahrungshabitat
Pfl = Pflanzenstandort
( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum
! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.3.4 Ortsbegehung des Plangebiets

Die Ortsbegehung wurde am 20.10.2020 durchgeführt. Neben der Erfassung der Lebensraumtypen im Plangebiet und der näheren Umgebung erfolgte eine Höhlenbaumkartierung im Bereich des geplanten Hotels. Weiterhin erfolgte eine lebensraumbezogene Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

An den Bäumen im Bereich des geplanten Hotels wurden keine Höhlen oder Nester planungsrelevanter Arten nachgewiesen. An einer Birke im Gehölzstreifen östlich des Parkplatzes sowie an einer Hainbuche auf dem Parkplatz östlich der Sporthalle der VitaSol-Therme befindet sich je ein Meisennistkasten. Weitere Meisennistkästen sind im Wald im Süden des Plangebietes vorhanden. Die Nistkästen könnten von Höhlenbrütern als Brutstandort oder von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.



Abb. 18 Meisennistkasten an Birke im Gehölzstreifen östlich des Parkplatzes.



Abb. 19 Meisennistkasten an Hainbuche auf Parkplatz östlich der Sporthalle der VitaSol-Therme.



Abb. 20 Meisennistkasten an Rotbuche im Wald im Süden des Plangebietes.

5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von 2 Säugetierarten und 28 Vogelarten (LANUV 2020B).

Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Im Umfeld des Plangebietes werden Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten dokumentiert: Schwarzspecht, Waldohreule, Waldkauz, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus (LANUV 2020A).

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab Hinweise auf Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten: Waldkauz, Waldohreule, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Rotmilan, Baumfalke, Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Rauhautfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Kammmolch (LANUV 2020A).

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I).

Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Abendsegler	LINFOS, S	keine				**nein**
Bechsteinfledermaus	LINFOS, S	keine				**nein**
Breitflügelfledermaus	LINFOS, S	keine				**nein**
Fransenfledermaus	LINFOS, S	keine				**nein**
Große Bartfledermaus	LINFOS	keine				**nein**
Großes Mausohr	LINFOS, S	keine				**nein**
Kleinabendsegler	LINFOS, S	keine				**nein**
Kleine Bartfledermaus	LINFOS, S	keine				**nein**
Rauhautfledermaus	LINFOS, S	keine				**nein**
Wasserfledermaus	FIS/N, LINFOS, S	keine				**nein**
Zwergfledermaus	FIS/N, LINFOS, S	keine				**nein**
Vögel						
Baumfalke	S	keine				**nein**
Bluthänfling	FIS/N.B.	keine				**nein**
Eisvogel	FIS/N.B.	keine				**nein**
Feldschwirl	FIS/N.B.	keine				**nein**
Feldsperling	FIS/N.B.	keine				**nein**
Gartenrotschwanz	FIS/N.B.	keine				**nein**
Girlitz	FIS/N.B.	keine				**nein**
Graureiher	FIS/N.B.	keine				**nein**
Habicht	FIS/N.B.	keine				**nein**
Kleinspecht	FIS/N.B., S	keine				**nein**
Kuckuck	FIS/N.B.	keine				**nein**
Mäusebussard	FIS/N.B.	keine				**nein**
Mehlschwalbe	FIS/N.B.	keine				**nein**
Mittelspecht	FIS/N.B., S	keine				**nein**
Nachtigall	FIS/N.B.	keine				**nein**
Rauchschwalbe	FIS/N.B.	keine				**nein**
Rebhuhn	FIS/N.B.	keine				**nein**
Rotmilan	FIS/N.B., S	keine				**nein**
Schleiereule	FIS/N.B.	keine				**nein**
Schwarzspecht	FIS/N.B., LINFOS, S	keine				**nein**
Sperber	FIS/N.B.	keine				**nein**
Star	FIS/N.B.	keine				**nein**
Teichrohrsänger	FIS/N.B.	keine				**nein**
Turmfalke	FIS/N.B.	keine				**nein**
Uhu	FIS/N.B.	keine				**nein**

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Vögel						
Waldkauz	FIS/N.B., LINFOS, S	keine				**nein**
Waldlaubsänger	FIS/N.B.	keine				**nein**
Säugetiere						
Waldohreule	FIS/N.B., LINFOS, S	keine				**nein**
Waldschnepfe	FIS/N.B.	keine				**nein**
Amphibien						
Kammmolch	S	keine				**nein**

Erläuterungen Datenquelle/Status:
Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssystem
S = Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche
Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden,
N. B. = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden

5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Ein Vorkommen von Jagdhabitaten der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Fledermausarten kann auf Grund der verschiedenen Habitatstrukturen (alter Laubwald, Gehölzstreifen, offene Bereiche) nicht ausgeschlossen werden. Durch den Bau des Hotels kommt es lediglich zu einem geringfügigen Verlust eines nichtessenziellen Jagdhabitates, wie beispielsweise das der Zwergfledermaus. Da keine potenziellen Quartierstandorte im Bereich des geplanten Hotels nachgewiesen wurden, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Fledermausarten ausgeschlossen:

- Abendsegler
- Bechsteinfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Kleine Bartfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Vögel

Gebäude- und Felsbrüter

Auf Grund der Gebäudestrukturen im Plangebiet (keine Dachböden, keine Dachüberstände, keine geeigneten Nischen etc.) sind keine Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu erwarten. Außerdem finden im Zusammenhang mit dem Bau des Hotels keine Gebäudeabbrüche statt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44

Abs. 1 BNatSchG wird daher für die folgenden Gebäude- bzw. Felsbrüter ausgeschlossen:

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke
- Uhu

Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden und verbuschten Halbtrockenrasen. Darüber hinaus werden auch Brachen, Kahlschläge und Baumschulen bewohnt. Der Bluthänfling dringt zudem in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere samentragende Saumstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Auf Grund des Fehlens von geeigneten Nahrungs- und Nisthabitaten ist ein Vorkommen des Bluthänflings im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den Bluthänfling ausgeschlossen.

Der Lebensraum Stadt spielt für den **Girlitz** eine bedeutende Rolle, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. In der Stadt findet er eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand auf Friedhöfen sowie in Parks und Kleingartenanlagen. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen. Auf Grund der genannten Lebensraumansprüche des Girlitzes ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Ein Vorkommen im Park östlich des Plangebietes kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol“ wird jedoch keine Auswirkungen auf potenzielle Brutstandorte im Park haben. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Girlitz ausgeschlossen werden.

Der Wald im Plangebiet sowie der Park östlich des Plangebietes stellen potenzielle Lebensräume des **Kuckucks** dar. Da der Wald erhalten bleibt und im Zusammenhang mit 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol“ keine relevanten zusätzlichen Störungen zu erwarten sind, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Kuckucks gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Die **Nachtigall** bewohnt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Hierbei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen ist eine ausgeprägte Krautschicht wichtig. Auf Grund der Lebensraumansprüche der Nachtigall ist ein Vorkommen im Bereich des geplanten Hotels nicht zu erwarten. Störungen auf potenzielle Brutstandorte in den Gebüschen im Plangebiet sowie im Park östlich des Plangebietes sind im Zusammenhang mit der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol“ nicht zu erwarten. Eine

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Nachtigall ausgeschlossen werden.

Die **Waldohreule** bewohnt bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Des Weiteren kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz nutzt die Waldohreule alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Auf Grund der genannten Lebensraumansprüche der Waldohreule ist ein Vorkommen im Wald im Süden des Plangebietes sowie im Park östlich des Plangebietes nicht auszuschließen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Waldohreule jedoch ausgeschlossen werden, da der Wald und der Park erhalten bleiben und durch die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol“ keine relevanten zusätzlichen Störungen zu erwarten sind.

Fließ- und Stillgewässerarten

Am Schwaghofbach im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine sandigen Abbruchkanten, die dem **Eisvogel** als Brutstandort dienen könnten, vorhanden.

Das Vorkommen des **Teichrohrsängers** ist eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet der Teichrohrsänger an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft besiedelt er auch schilfgesäumte Gräben oder Teiche sowie renaturierte Abgrabungsgewässer. Hierbei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Schilfbestände sind jedoch im Plangebiet nicht vorhanden.

Auf Grund der Lebensraumansprüche der genannten Arten wird ein Vorkommen von Fließ- und Stillgewässerarten nicht erwartet. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die vorgenannten Arten ausgeschlossen.

Feldschwirl

Der **Feldschwirl** nutzt als Lebensraum gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern. Gelegentlich kommt er auch in Getreidefeldern vor. Auf Grund der Lebensraumansprüche des Feldschwirls wird ein Vorkommen im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Feldschwirl auszuschließen.

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Ein Vorkommen des Feldsperlings am Waldrand im Süden des Plangebietes sowie im Park östlich des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden.

Da diese Bereiche erhalten bleiben und durch die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol“ keine relevanten zusätzlichen Störungen zu erwarten sind, ist eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Feldsperling auszuschließen.

Ehemals kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und –weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Vorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Auf Grund der Habitatansprüche des Gartenrotschwanzes wird ein Vorkommen im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Gartenrotschwanz ausgeschlossen werden.

Die Lebensräume des Kleinspechts sind parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils. Auf Grund des Fehlens von Totholz im Laubwald im Süden des Plangebietes sowie im Park östlich des Plangebietes wird ein Vorkommen des Kleinspechtes nicht erwartet. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für den Kleinspecht ausgeschlossen.

Der **Mittelspecht** ist eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er bewohnt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Auf Grund der Lebensraumansprüche des Mittelspechtes wird ein Vorkommen Plangebiet und der näheren Umgebung nicht erwartet. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Mittelspecht auszuschließen.

Der **Schwarzspecht** bevorzugt als Habitat ausgedehnte Waldgebiete, bewohnt jedoch auch Feldgehölze. Wichtig ist das Vorkommen eines hohen Totholzanteils und vermodernder Baumstümpfe, da die Nahrung aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Auf Grund des Fehlens von Totholz im Laubwald im Süden des Plangebietes ist ein Vorkommen des Schwarzspechtes nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird deshalb für den Schwarzspecht ausgeschlossen.

Der **Star** kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Er ist ein Höhlenbrüter und benötigt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) sowie angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Auf Grund bereitgestellter Nisthilfen brütet der Star auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Ein Vorkommen des Stars im Plangebiet und der näheren Umgebung

kann nicht ausgeschlossen werden. Da sich jedoch im Bereich des geplanten Hotels keine potenziellen Brutstandorte befinden und durch die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol“ keine relevanten zusätzlichen Störungen zu erwarten sind, wird eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot. Er besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen aufweisen. Ein Vorkommen des Waldkauzes im Wald im Süden des Plangebietes sowie im Park östlich des Plangebietes ist nicht vollständig auszuschließen. Diese Bereiche bleiben jedoch erhalten. Zudem sind durch die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol“ keine relevanten zusätzlichen Störungen zu erwarten, weshalb eine Betroffenheit für den Waldkauz ausgeschlossen wird.

Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des geplanten Hotels wurden keine Horstbäume oder Nester von Koloniebrütern festgestellt. Ein Vorkommen von Horsten oder Nestern von Koloniebrütern im Laubwald im Süden des Plangebietes ist nicht vollständig auszuschließen. Da der Wald erhalten bleibt und im Rahmen der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen relevanten Störungen zu erwarten sind, werden artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die folgenden Horst- und Koloniebrüter ausgeschlossen

- Baumfalke
- Graureiher
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Waldarten

Der **Waldlaubsänger** lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v. a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Lebensraumstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz-und Singwarten. Auf Grund der Kleinflächigkeit des Waldes im Süden des Plangebietes wird ein Vorkommen des Waldlaubsängers nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Waldlaubsänger ausgeschlossen werden.

Die **Waldschnepfe** kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Feuchte Birken- und Erlenbrüche werden bevorzugt. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Auf Grund der Kleinflächigkeit des Laubwaldes im Süden des Plangebietes ist ein Vorkommen der Waldschnepfe nicht zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für die Waldschnepfe ausgeschlossen.

Offenlandarten

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden. Auf Grund des Fehlens geeigneter Lebensräume wird ein Vorkommen des Rebhuhns im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für das Rebhuhn ausgeschlossen werden.

Amphibien

Der **Kammmolch** ist eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt der Kammmolch in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume sucht der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer auf. Auf Grund des Fehlens von geeigneten Laichhabitaten im Plangebiet und der näheren Umgebung ist ein Vorkommen des Kammmolches im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für den Kammmolch ausgeschlossen.

5.5 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.

6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol“ der Stadt Bad Salzuflen. Anlass ist die Realisierung eines Thermenhotels mit Anschluss an die VitaSol-Therme.

Der Pächter der VitaSol-Therme möchte an dem Standort ein 100-Zimmer-Themenhotel mit direktem Zugang zum VitaSol errichten. Damit soll auf der Fläche nördlich der Therme, die derzeitig als Parkplatz für die Besucher der VitaSol-Therme genutzt wird, der Neubau ermöglicht werden. Der Standort befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Zur Realisierung des Vorhabens ist u.a. eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein Parkplatz mit einzelnen Beeten und Bäumen wie Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Weide (*Salix* spec.). Im Südosten grenzt ein Baumbestand aus Sand-Birke (*Betula pendula*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winter-Linde *(Tilia cordata*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Spitz-Ahorn, Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) und Eibe (*Taxus baccata*) an. Außerdem verläuft innerhalb des Baumbestandes der Schwaghofbach, welcher zum Untersuchungszeitpunkt kein Wasser führte. Der Bach ist im Bereich des Parkplatzes verrohrt. Westlich bzw. nordwestlich des Parkplatzes stocken Gehölzstreifen. Südwestlich des Parkplatzes befinden auf einer Rasenfläche Obstbäume. Im Südwesten grenzen die Gebäude der VitaSol-Therme an die Rasenfläche an. Nordwestlich der Gebäude befinden sich Rasenflächen, einzelne Beete mit Gehölzen sowie Einzelbäumen und Baumgruppen mit Bäumen wie Rotbuche, Esche oder Hainbuche. Südwestlich der VitaSol-Therme befindet sich ein Laubwald aus überwiegend Rotbuchen sowie Stiel-Eichen. Südöstlich der VitaSol-Therme stockt ein Baumbestand aus Spitz-Ahorn, Stiel-Eiche, Berg-Ahorn, Kiefer (*Pinus* spec.) und Rotbuche. Im Süden grenzt eine Rasenfläche mit Kiefern, Lärchen *(Larix decidua*) und Fichten (*Picea* spec.) an den Baumbestand an.

Östlich des Plangebietes grenzt ein Park mit altem Baumbestand an das Plangebiet an, während südlich des Plangebietes Wohnbebauung mit Gärten vorhanden ist. Im Nordwesten wird das Plangebiet von der Exterschen Straße begrenzt. Weiter in Richtung Nordwesten befinden sich ein großer Parkplatz sowie ein Baumbestand mit Berg-Ahorn, Rotbuche, Stiel-Eiche und Esche. Nordöstlich des Plangebietes liegt ein Betriebshof mit angrenzenden Baumbeständen mit beispielsweise Feld-Ahorn, Rotbuche und Berg-Ahorn.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3918 „Bad Salzuflen“ (Quadrant 2). Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Laubwälder mittlerer Standorte
- Fließgewässer

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 30 Arten für das Messtischblatt 3918 „Bad Salzuflen“, Quadrant 2 als planungsrelevant genannt (2 Säugetierarten, 28 Vogelarten) (LANUV 2020B).

Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Im Umfeld des Plangebietes werden Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten dokumentiert: Schwarzspecht, Waldohreule, Waldkauz, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus (LANUV 2020A).

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab Hinweise auf Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten: Waldkauz, Waldohreule, Schwarzspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Rotmilan, Baumfalke, Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Rauhautfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Kammmolch (LANUV 2020A).

Im Rahmen der Ortsbegehung am 20. Oktober 2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) sinnvoll. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG ist im Zusammenhang mit der 134. Änderung des Flächennutzungsplans „VitaSol“ der Stadt Bad Salzuflen auszuschließen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der 134. Änderung des Flächennutzungsplans „VitaSol“ der Stadt Bad Salzuflen nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist im Zusammenhang mit der 134. Änderung des Flächennutzungsplans „VitaSol“ der Stadt Bad Salzuflen auszuschließen.

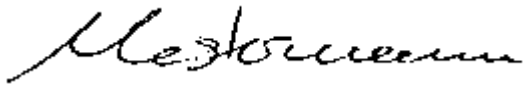
Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 134. Änderung des Flächennutzungsplans „VitaSol“ der Stadt Bad Salzuflen löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Januar 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos.
Zugriff: 27.07.2020, 16:15 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39182?lau_w_mitt=1&flieg=1&kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1
Zugriff: 21.10.2020, 12:00 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

STADT BAD SALZUFLEN (2019): 134. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich „VitaSol“, Ortsteil Bad Salzuflen. Begründung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB in der Fassung vom 03.06.2019. Stadt Bad Salzuflen.

STADT BAD SALZUFLEN (2021) 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol-Therme“ – Entwurf der Planzeichnung. Bad Salzuflen.

Anlage 1

Bestandsplan M 1:1.800